

N I E D E R S C H R I F T

über die 36. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Gummersbach vom 17.09.2020 im Ratssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

Die Mitglieder des Hauptausschusses waren durch die fristgerechte Einladung einberufen. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Hauptausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anwesend sind:

Vorsitz

Bürgermeister Frank Helmenstein

Mitglieder

1. stellv. Bürgermeister Jürgen Marquardt

2. stellv. Bürgermeisterin Helga Auerswald

Stadtverordneter Rainer Sülzer

Stadtverordneter Karl-Otto Schiwiek

Stadtverordneter Karl-Heinz Richter

Stadtverordnete Bärbel Ruth Frackenpohl-Hunscher

Stadtverordneter Jörg Jansen

Stadtverordneter Thorsten Konzelmann

Stadtverordnete Silvia Weiss (Vertretung für Stv. Blüm ab TOP 8)

Stadtverordneter Sven Lichtmann

Stadtverordneter Dr. Ulrich von Trotha

Stadtverordneter Konrad Gerards

Stadtverordneter Reinhard Birker

Verwaltung

Erster Beig. Raoul Halding-Hoppenheit

Techn. Beig. Jürgen Hefner

StVwD'in. Jenny Berkey

StOVwR. Georg Hermes

Schriftführer StAR. Jörg Robach

Entschuldigt:

Mitglieder

Stadtverordneter Jakob Löwen

Stadtverordneter Axel Blüm

Die Niederschrift führt: Jörg Robach

Sitzungsbeginn 18:00 Uhr

Sitzungsende: 18:48 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 2 Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen, V. Nachtrag
Vorlage: 04270/2020
- TOP 3 Elternbeitragssatzung Tagespflege, V. Nachtrag
Vorlage: 04271/2020
- TOP 4 Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil:

- TOP 5 Information über Auftragsvergaben
- TOP 5.1 Information über die Auftragsvergabe der Beschaffung von mobilen Endgeräten und Zubehör für den papierlosen Sitzungsdienst bei der Stadt Gummersbach
Vorlage: 04304/2020
- TOP 5.2 Information über die Auftragsvergabe der Migration von Telekommunikationsanlagen der Stadt Gummersbach
Vorlage: 04303/2020
- TOP 6 Stellenfreigabe für den Fachbereich 9 Stadtplanung, Verkehr und Bauordnung
Vorlage: 04274/2020
- TOP 7 Stellenfreigabe für den Fachbereich 9 Stadtplanung, Verkehr und Bauordnung
Vorlage: 04276/2020
- TOP 8 Stellenfreigabe für den Fachbereich 10 Jugend, Familie und Soziales
Vorlage: 04277/2020
- TOP 9 Stellenfreigabe für den Fachbereich 11 Schule und Sport
Vorlage: 04284/2020
- TOP 10 Stellenfreigabe für den Fachbereich 11 Schule und Sport
Vorlage: 04285/2020
- TOP 11 Bildung einer Einigungsstelle nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) für die Dauer der Wahlzeit des am 26.06.2020 gewählten Personalrates
Vorlage: 04287/2020
- TOP 12 Mitteilungen
- TOP 12.1 Verzicht auf einen Personalausschuss in der kommenden Ratsperiode
- TOP 12.2 Corona-Pandemie

Öffentlicher Teil:

TOP 1

Niederschrift der letzten Sitzung

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 2

Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen, V. Nachtrag

Vorlage: 04270/2020

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nachstehenden V. Nachtrag zur Elternbeitragsatzung Kindertageseinrichtungen:

V. Nachtrag vom 30.09.2020 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 17.06.2008

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Kraft getreten am 15. April 2020, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2020 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung / Gehaltsverzicht“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „ZVK-Umlage, ZVK-Zusatzbeitrag“ eingefügt.

In § 5 Absatz 1 wird Satz 2, wie folgt neu gefasst

„Dabei ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei

In § 12 wird das Datum „1. August 2018“ durch das Datum „1. August 2020“ ersetzt.

Artikel II

Dieser V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen V. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende V. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 30. September 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Auszug: 2.2 / 10

TOP 3

Elternbeitragssatzung Tagespflege, V. Nachtrag

Vorlage: 04271/2020

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nachstehenden V. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung Tagespflege:

V. Nachtrag vom 30.09.2020 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Kraft getreten am 15. April 2020, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2020 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung / Gehaltsverzicht“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „ZVK-Umlage, ZVK-Zusatzbeitrag“ eingefügt.

In § 5 Absatz 1 wird Satz 2, wie folgt neu gefasst

„Dabei ist die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

In §5 Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Komma neu gefasst

„in dem die Betreuung des Kindes in der Tagespflege beginnt.“

Satz 2 wird ebenfalls neu gefasst:

„Sie endet mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung durch die Beitragspflichtigen in schriftlicher Form gemäß Absatz 4 gekündigt wird.“

Absatz 3 entfällt.

Absatz 4 wird Absatz 3

In der Beitragstabelle werden in Zeile 1 Spalten 3-6 die Texte neu gefasst. Sie lauten nun:

„Monatsbeitrag bis 25 Std./Woche – Monatsbeitrag bis 35 Std./Woche – Monatsbeitrag bis 45 Std./Woche – Monatsbeitrag bis 55 Std./Woche“

Die Absätze 4,5, und 6 werden eingefügt:

„(4) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Beitragspflichtigen kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss spätestens bis zum 05. des Monats bei der Tagespflegeperson und dem Jugendamt der Stadt Gummersbach eingehen.

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Tagespflegestelle (Ferien etc.) nicht berührt.

(5) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die entsprechende wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist und der Platz vorgehalten wird.

(6) Die Tagespflegestelle kann unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages nach dieser Satzung für das Mittagessen ein Entgelt verlangen.“

§ 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Elternbeiträge sind ab dem Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.“

In § 12 wird das Datum „1. August 2018“ durch das Datum „1. August 2020“ ersetzt.

Artikel II

Dieser V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen V. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende V. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 30. September 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Auszug: 2.2 / 10

TOP 4
Mitteilungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Nicht öffentlicher Teil:

[...]

gez.
Frank Helmenstein
Bürgermeister

gez.
Jörg Robach
Schriftführung